

Hubert Hermans

Der Streit um die Konfessionsschule

Die schulpolitischen Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik

Seit langem vergeht kaum ein Tag ohne neue Meldungen über die schulpolitischen Schwierigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland. Vier „Hauptkriegsschauplätze“ beherrschen das Bild: Baden-Württemberg (oder genauer: der südwürttemberg-hohen-zollernsche Landesteil), Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, also die Bundesländer oder Landesteile mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung. Geht man der Entstehungsgeschichte dieser Auseinandersetzungen nach, so entdeckt man, daß der erste Anstoß nicht in diesen Ländern, sondern in Niedersachsen erfolgte und daß er lange Zeit am Ort der jetzigen Auseinandersetzungen kaum bemerkt oder in seiner Bedeutung nicht richtig eingeschätzt wurde.

Diesen Anstoß gab das Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 15. 9. 1954. Es bedrohte in den früher zu Preußen gehörenden Landesteilen den Fortbestand der dort gemäß dem Preußischen Schulgesetz von 1906 eingerichteten Bekenntnisschulen. Es erklärte alle öffentlichen Schulen grundsätzlich zu christlichen (Gemeinschafts-)Schulen und machte die Errichtung von Bekenntnisschulen von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig, von denen hier nur die wichtigsten herausgegriffen werden sollen:

1. Durch die Errichtung einer Bekenntnisschule durfte der Bestand mindestens eines Gemeinschaftsschulsystems von angemessenem Ausbaustand im Bereich des Schulträgers nicht beeinträchtigt werden und die Bekenntnisschule durfte in ihrem Ausbau nicht wesentlich hinter einem der Größe des Schulträgers angemessenen Schulsystem zurücktreten.
2. Den Antrag auf Errichtung einer Bekenntnisschule mußten die gesetzlichen Vertreter von mindestens 120, im Bereich eines Schulträgers mit über 5000 Einwohnern von mindestens 240 Schülern stellen, und ein erfolglos gebliebener Antrag sollte erst nach 2 Jahren wiederholt werden können.
3. Im Bereich eines Schulträgers, dem eine Schule von weniger als 5 Stufen angemessen wäre, sollten mehrere bestehende öffentliche Volksschulen mit Inkrafttreten des Gesetzes zu einer Schule für Schüler aller Bekenntnisse zusammengefaßt werden.

Daß diese Bestimmungen mit dem Artikel 23 des Reichskonkordats vom 10. 9. 1933 sachlich unvereinbar waren, ist außer Zweifel. Der Verfassungsverstreit zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen, ob das Land Niedersachsen durch den Verstoß gegen das Konkordat ein Recht des Bundes auf Respektierung der für ihn

verbindlichen internationalen Verträge verletzt habe, endete am 26. 3. 1957 mit dem bekannten Karlsruher Urteil, wonach zwar die völkerrechtliche Gültigkeit des Konkordats bestätigt, eine verfassungsrechtliche Bindung des Landesgesetzgebers an die Schulbestimmungen des Reichskonkordats jedoch verneint und dem Bund auf Grund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung die Möglichkeit abgesprochen wurde, in einem Land die Erfüllung der Schulbestimmungen des Reichskonkordats durchzusetzen.

Es ist müßig, darüber zu streiten, ob für die Väter des niedersächsischen Schulgesetzes von 1954 die Beseitigung der Bekenntnisschulen das bestimmende Motiv war, oder ob dieser Erfolg nicht ungern als Nebeneffekt bei dem Vorhaben einkalkuliert wurde, von der wenig gegliederten Volksschule zu möglichst voll gegliederten, wenn nicht gar mehrzügigen Volksschulsystemen zu kommen. Denn dieses bildungspolitische Ziel trat überall in der Bundesrepublik in den folgenden Jahren in den Mittelpunkt aller schulpolitischen Überlegungen und Aktionen. Während von 1961 ab zwischen dem Vatikan und dem Land Niedersachsen Verhandlungen über eine konkordatäre Beilegung der Differenzen in der Schulfrage unter strengster Vertraulichkeit anliefen, begann in den Kultusministerien aller Länder und in der Ständigen Konferenz der Kultusminister die systematische Vorarbeit für eine den heutigen Verhältnissen angepaßte organisatorische und strukturelle Neuordnung unseres gesamten Schulwesens mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Volksschule. Die wachsende Einsicht in die Notwendigkeit einer Verlängerung der Pflichtschulzeit um ein neuntes Schuljahr führte zwangsläufig zu der Erkenntnis, daß heute wenig gegliederte Schulen, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, den Bildungserwartungen und Bildungsanforderungen nicht mehr entsprechen.

Die Haltung der Parteien und der katholischen Kirche

Die deutschen Länder beziehungsweise Landesteile, in denen auf Grund von Verfassung und Gesetzen die Volksschule nur als Gemeinschaftsschule oder christliche Gemeinschaftsschule bestand, taten sich bei der Verwirklichung der neuen Schulorganisation selbstverständlich leichter als die Länder, in denen das Elternrecht auf Wahl der Schulart verfassungsrechtlich verankert war. Nicht als ob nicht auch dort, vor allem in ländlichen Bezirken, gemeindlicher Partikularismus („Unsere Kinder gehören in unsere Schule!“) anfänglich zu Schwierigkeiten und Widerständen geführt hätte; diesem Ressentiment war aber wesentlich leichter zu begegnen als dort, wo sich damit noch die Gewöhnung an konfessionelle Trennung verband. Daß nun die ersten Schulzusammenfassungen in den von SPD-Mehrheiten regierten Ländern Niedersachsen und Hessen in Angriff genommen wurden (in den drei sozialdemokratisch regierten Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg war die Ausgangslage von vornherein anders), erregte in katholischen Kreisen den Verdacht, hier werde nach alter

marxistisch-sozialistischer Tradition der Versuch unternommen, die Religion aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Das Godesberger Programm der SPD war zwar einer Festlegung in der Schulfrage sorgfältig ausgewichen, und der Entwurf der bildungspolitischen Leitsätze der SPD vom Juli 1963 erklärte sogar, daß die Partei aus staatspolitischen und pädagogischen Gründen die Gemeinschaftsschule vorziehe, daß aber den Kindern solcher Eltern, die einer durch ihren Glauben ganzheitlich bestimmten Erziehung den Vorrang gäben, der Besuch einer Bekenntnisschule ermöglicht werden solle und daß keine der vom Staat durch Gesetz zugelassenen Schularten diskriminiert werden dürfe. Aber in den innerparteilichen Auseinandersetzungen wurde doch deutlich, daß die Verfechter der Gewissensfreiheit auf dem Schulsektor – immerhin Männer wie der Parteivorsitzende Brandt, die Bundestagsabgeordneten Dr. Arndt und Dr. Heinemann – auf heftigen Widerstand stießen und ihr Konzept zunächst nicht durchsetzen konnten.

Trotzdem bleibt es höchst bedauerlich, daß sowohl katholisch-kirchliche Stellen als auch die CDU/CSU in den von ihr regierten Ländern allzulange die Schulfrage so gut wie ausschließlich unter dem ideologischen Gesichtspunkt der Abwehr glaubens- und kirchenfeindlicher Bestrebungen beziehungsweise des politischen Gegensatzes zur SPD sahen, anstatt sich in erster Linie mit der Frage der Sachgerechtigkeit bestimmter Lösungen zu befassen. Was die kirchliche Seite betrifft, so hatte als erster Kardinal Döpfner bereits im Februar 1963 geäußert, bei der Errichtung von Zentralschulen auf dem Land dürfe man nicht versuchen, die Entwicklung aufzuhalten, die kommen müsse und kommen werde. Aber schon die Verlautbarung der bayerischen Bischöfe vom 22. 4. 1963 verknüpfte die an sich wünschenswerte Zusammenlegung kleiner Schulen mit einer Fülle von Bedingungen, die in der Praxis sehr schwer vereinbar sind. Und die Verlautbarung aller deutschen Bischöfe zur Frage der zeitgerechten Landschule (am 15. 11. 1963 von Rom aus) wehrte sich gegen die Vorstellung, „als sei die Zusammenlegung der wenig gegliederten Schulen das Allheilmittel für die Bildungsförderung des Landkindes“, und verschärfte den eben erwähnten Bedingungskatalog noch weiter.

Diese zunehmend retardierende Haltung der katholischen Kirche war um so bemerkenswerter, als sich die CDU inzwischen, vielleicht weniger aus neuer Überzeugung als unter dem Druck einer Veränderung der politischen Landschaft, zur Räumung bisher gehaltener Positionen veranlaßt sah. Nachdem es der FDP bei der Bundestagswahl 1961 gelungen war, ihrem Erscheinungsbild einen deutlichen Kontrast zu dem der CDU zu geben und so die absolute Mehrheit der CDU zu brechen, lag es nahe, daß sie auch für die kommenden Landtagswahlen nach geeigneten Kontrastmöglichkeiten suchen und sie gerade auf dem Gebiet der Kulturpolitik finden würde. Der Wahlkampf vor der rheinland-pfälzischen Landtagswahl im Frühjahr 1963 bot eine besonders günstige Gelegenheit. Nachdem auch dort die CDU ihre absolute Mehrheit verlor, sah sie sich bei den Koalitionsverhandlungen einer kulturpolitischen Einheitsfront von SPD und FDP gegenüber. Wollte sie überhaupt noch Einfluß auf den in

vielen Fällen entscheidenden Gesetzesvollzug durch die öffentliche Verwaltung wahren, so mußte sie ihren früheren Widerstand gegen die durchgängige Zusammenfassung der Volksschulen zu möglichst weit gegliederten Systemen aufgeben. Der Entschluß fiel um so schwerer, als er die Zustimmung der CDU zur Beseitigung jener Verfassungsklausel erforderte, wonach ein geordneter Schulbetrieb auch durch eine einklassige Schule gewährleistet sein sollte.

Ein neues Schlagwort

Fast im gleichen Augenblick, als die deutschen Bischöfe von Rom aus ihre Vorbehalte gegen Mittelpunktschulen und durchgegliederte Schulen anmeldeten, begann ein neuer Abschnitt der Vorgeschichte der augenblicklichen bildungspolitischen Situation. In der Illustrierten „Stern“ erschien Anfang November 1963 ein Bericht unter der aufreizenden Überschrift: „Sind Katholiken dümmer?“, an dem sich sofort eine alle Kreise der Öffentlichkeit erfassende Diskussion über den Bildungsstand in der Bundesrepublik entzündete. Schon dieser Bericht führte einen wuchtigen Angriff auf die wenig gegliederten Volksschulen und verwies auf den Zusammenhang zwischen Konfessionsgliederung und Schulzustand. Nun bedurfte es nur noch eines eingängigen Schlagworts, um die öffentliche Meinung auf den gewünschten Kurs zu setzen. Das Verdienst, dieses Schlagwort erfunden zu haben, gebührt Georg Picht, der einer im Februar 1964 erscheinenden Artikelserie in „Christ und Welt“ die zündende Überschrift „Die deutsche Bildungskatastrophe“ gab. Wenn überhaupt noch eine Ausweitung der öffentlichen Diskussion möglich war, so wurde sie durch dieses Stichwort erreicht. Dadurch, daß Picht auch den ökonomischen Aspekt der Bildung dargestellt hatte – die Bedeutung eines hohen Bildungsstandes nicht nur für das Sozialprestige des einzelnen, sondern auch für die wirtschaftliche Weltgeltung eines Volkes – und daß seine Ausführungen über Kritik und Gegenkritik selbst in die Spalten der regionalen Presse drangen, wurde das Interesse weiter Kreise geweckt, die sich bisher mit der Materie nicht befaßt hatten, nun aber begierig die ihnen eingängige Argumentation aufnahmen. Vor allem das statistische Material mit Vergleichszahlen über Schulerfolge in den verschiedenen deutschen Bundesländern mußte den Eindruck erwecken, daß die überwiegend katholischen und zugleich von der CDU regierten Länder sich in einem deutlichen Bildungsrückstand gegenüber den Ländern mit überwiegend evangelischer Bevölkerung und sozialdemokratischer Regierung befänden.

Offenbar bedurfte es dieses massiven Anstoßes, um auch die innerkatholische Bildungsdiskussion in Gang zu setzen. Schon auf der Arbeitstagung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom 18. bis 21. 3. 1964 beschäftigte sich ein Arbeitskreis mit dem bezeichnenden Titel „Der deutsche Katholizismus in der kulturpolitischen Auseinandersetzung“ mit der spezifisch katholischen Lage. Der Bericht von Oberstudien-

direktor Dr. Frohn¹ bestätigte einen katholischen Bildungsrückstand. Zum gleichen Ergebnis kam Pater Erlinghagen in einem Aufsatz vom April 1964². So konnte es denn nicht ausbleiben, daß die katholische Bildungssituation auch auf dem 80. Deutschen Katholikentag in Stuttgart Anfang September 1964 sowohl in den öffentlichen Versammlungen als auch in der Delegiertenversammlung kritisch beleuchtet wurde und daß dort die katholischen Verbände den Anstoß zur Bildung des Kulturbeirats beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken gaben, der sich seit April 1965 in Plenarkonferenzen und besonderen Arbeitsausschüssen ständig um katholische Antworten auf die aktuellen Probleme der Bildung und der Kulturpolitik bemüht.

Das Hamburger Schulabkommen

Das ereignisreiche Jahr 1964 sollte aber nicht zu Ende gehen, ohne daß auch im staatlichen Bereich noch ein entscheidender Anstoß für die künftige Entwicklung gegeben worden wäre. Das geschah mit dem sogenannten Hamburger Abkommen der Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964. Das Abkommen war von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erarbeitet worden und ist das Ergebnis der jahrelangen Bemühungen der Länderkultusverwaltungen um eine neuzeitliche Gesamtgestaltung unseres Schulwesens.

Zwei Bestimmungen, die in ihrem Sinngehalt unterschiedlich interpretiert wurden, sollten sich schon bald als Ausgangspunkt der schulpolitischen Auseinandersetzungen erweisen, in denen wir immer noch stehen. Die erste dieser Bestimmungen – die Ausdehnung der Schulpflicht auf 9 Jahre – konnte nur dem Nichtfachmann harmlos erscheinen. Auch die zweite, mit der ersten zusammenhängende Vorschrift war in ihren Auswirkungen nur für den Fachmann durchschaubar. Sie steht im Abkommen unter dem unauffälligen Titel „Einheitliche Bezeichnungen im Schulwesen“. Die einen wollen dies bloß als Auswirkung einer inneren Reform der Volksschule, die anderen als das Ende der Volksschule im bisherigen Sinn verstanden wissen. Nach dem Abkommen trägt die für alle Schüler gemeinsame vierjährige Unterstufe die Bezeichnung „Grundschule“. Die auf ihr aufbauenden Schulen heißen „Hauptschule“, „Realschule“ oder „Gymnasium“. Erst dann wird gesagt, daß „Grundschule“ und „Hauptschule“ auch die Bezeichnung „Volksschule“ tragen können. An allen übrigen Stellen des Abkommens ist nicht mehr von der „Volksschule“, sondern nur noch von der „Grundschule“ oder der „Hauptschule“ die Rede.

¹ R. Frohn, Der deutsche Katholizismus in der kulturpolitischen Auseinandersetzung, in: Berichte und Dokumentationen, hrsg. vom Kulturbeirat beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Bd. 2 (Köln 1965) 23–60.

² K. Erlinghagen, Zum Bildungsrückstand der deutschen Katholiken, in dieser Zschr. 174 (1964) 50–60.

Die Volksschulfrage wurde zuerst durch die Einführung eines 9. Pflichtschuljahres aufgeworfen. Es hatte sich gezeigt, daß ein 9. Schuljahr nur dann sinnvoll werden kann, wenn Lehrplan und Unterrichtsgestaltung mindestens für die drei letzten Schuljahre einheitlich neu entworfen werden. Angesichts der immer zunehmenden Kommunikation über Staatsgrenzen und Kontinente hinweg, insbesondere der Internationalität des Arbeitsmarktes, konnte auch der Fremdsprachenunterricht nicht allein auf die bisher sogenannten weiterführenden Schulen (Realschulen und Gymnasien) beschränkt bleiben, sondern mußte auf die Pflichtschule ausgedehnt werden. Ein sinnvoller Fremdsprachenunterricht verlangt aber unbestritten einen möglichst frühen Beginn.

Diese beiden Erfordernisse – 9. Pflichtschuljahr und Fremdsprachenunterricht in der Pflichtschule – drängten dazu, die Grenze der sogenannten „Volksschuloberstufe“ an den Beginn des 5. Schuljahrs zu verlegen und für die fünf letzten Pflichtschuljahre ein einheitliches Unterrichtskonzept unter Einbeziehung einer Fremdsprache zu entwerfen. Damit war aber – und das war das eigentlich Entscheidende – zwangsläufig das Ende der ungegliederten oder wenig gegliederten Pflichtschule gekommen. Sinnvoller Unterricht auf der neuen Volksschuloberstufe erforderte gebieterisch nicht nur die Gliederung in Klassenstufen, sondern, wo immer möglich, sogar die Mehrzügigkeit, d. h. die Einrichtung von Parallelklassen. Damit erfuhr die Mittelpunktschule, deren Einführung in Niedersachsen und Hessen Anlaß zu heftigen ideologischen Auseinandersetzungen gegeben hatte, eine so starke Rechtfertigung vom Standpunkt der pädagogischen Sachgerechtigkeit, daß um die Notwendigkeit ihrer allgemeinen Einführung politisch kaum noch gestritten werden konnte.

Das niedersächsische Konkordat

Daß auch die katholische Kirche bereit war, den Erfordernissen einer neuen Schulorganisation Rechnung zu tragen, zeigte sich beim Abschluß des niedersächsischen Konkordats vom 26. 2. 1965. Der hier einschlägige Artikel 6 lautet:

„1. Das Land gewährleistet die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen. Diese Volksschulen können grundsätzlich nur mit gleichen Schulen zusammengefaßt werden; entsprechendes gilt für Schulen, die als einzige Schule im Bereich eines Schulträgers einen weit überwiegenden Anteil katholischer Schüler haben.

2. Auf Antrag von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden im Bereich örtlicher oder überörtlicher Schulträger katholische Bekenntnisschulen errichtet, wenn eine angemessene Gliederung der beantragten Schule gesichert erscheint und die schulische Versorgung anderer Schüler im Bereich des Schulträgers gewahrt wird. Daneben bleibt die Errichtung solcher Schulen von Amts wegen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze unberührt.

3. Das Land wird dafür Sorge tragen, daß, soweit katholische Schüler andere als katholische Bekenntnisschulen besuchen, die Zahl der katholischen Lehrer grundsätzlich dem Anteil der katholischen Schüler entspricht.“

Der § 14 des Änderungsgesetzes zum niedersächsischen Schulgesetz füllt die Rahmenbestimmungen des Art. 6 Abs. 1 des Konkordats in folgender Weise aus:

Bei den Maßnahmen zur Bildung besser gegliederter Schulsysteme ist auf die bekenntnismäßige Zusammenfassung der Schülerschaft Rücksicht zu nehmen. Bekenntnisschulen sind grundsätzlich mit Schulen gleichen Bekenntnisses zu vereinigen. Gemeinschaftsschulen, in denen mindestens 80 v. H. der Schüler einem Bekenntnis angehören, sind nur mit Gemeinschaftsschulen gleicher Bekenntnismischung zu vereinigen; es können aber auch Bekenntnisschulen mit Gemeinschaftsschulen zusammengelegt werden, die von mindestens 80 v. H. Schülern des gleichen Bekenntnisses besucht werden, wenn gleiche Schulen nicht in angemessener Nähe zur Verfügung stehen. Wenn Bekenntnisschulen mit weniger als 4 Stufen und unvollständig gegliederte Gemeinschaftsschulen mit einem Anteil von mindestens 80 v. H. an Schülern eines Bekenntnisses nach dieser Bestimmung nicht in besser gegliederte Systeme einzubeziehen sind, können sie auch mit anderen Schulen vereinigt werden, und schließlich können Schüler des 9. Schuljahres einer Bekenntnis- oder einer 80prozentigen Mehrheitsschule in andere Schulen umgeschult werden, wenn die Schülerzahl nicht für eine selbständige Klasse ausreicht.

Bei den Beratungen über das Konkordat und die Schulgesetzänderungen im niedersächsischen Landtag wurde heftig gestritten, ob hier eine sozialdemokratische Regierung den Vorrang der Bekenntnisschule oder ob der Vatikan den Vorrang der Gemeinschaftsschule anerkannt habe. Geht man von dem eingangs geschilderten Stand des niedersächsischen Schulgesetzes von 1954 aus, wird man objektiv sagen dürfen, daß jede Seite der anderen und ihren Interessen in einem echten Kompromiß entgegengekommen ist. Dabei hat der Vatikan zu Lasten des reinen Bekenntnisschulprinzips Zugeständnisse an die schulorganisatorischen Notwendigkeiten, das Land Niedersachsen im Rahmen des schulorganisatorisch Möglichen Zugeständnisse an die Wahrung des Bekenntnisprinzips gemacht.

Die schulpolitische Lage heute

Nach diesen Vorbemerkungen kann auf die derzeitige Lage in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eingegangen werden³.

BADEN-WÜRTTEMBERG

Nach Artikel 15 der baden-württembergischen Verfassung vom 11. 11. 1953 wurden in den einzelnen Landesteilen die Volksschulen nach den Grundsätzen und Bestimmungen erhalten, die dort am Tag der Volksabstimmung über die Bildung des neuen Landes, am 9. 12. 1951, gegolten hatten. So blieb im früheren Land Baden und im Landesteil Nordwürttemberg die christliche Gemeinschaftsschule als einzige Schul-

³ Der Aufsatz wurde am 19. 1. 1967 im Manuskript abgeschlossen und konnte noch bis Anfang Februar mit den wichtigsten Daten ergänzt werden. Die Entwicklung danach mußte unberücksichtigt bleiben.

form, während im Landesteil Südwürttemberg-Hohenzollern gemäß der dortigen Verfassung von 1947 die Eltern weiterhin zwischen Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen wählen konnten. Die Verfassung vom 11. 11. 1953 bestimmte auch, daß bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens grundsätzlich das Elternrecht zu berücksichtigen sei. Das Nähere sollte ein mit Zweidrittelmehrheit zu beschließendes Schulgesetz regeln.

Nach den Auseinandersetzungen über den Schulkompromiß in der verfassungsgebenden Versammlung herrschte in den folgenden Jahren zunächst Schulfriede. Als jedoch der von Kultusminister Hahn konzipierte Schulentwicklungsplan im Jahr 1964 vom Landtag verabschiedet wurde, brach der Streit mit neuer Heftigkeit wieder aus. Ein Kernstück des Plans war die Bildung leistungsfähiger Volksschulen, besonders die Gliederung der Volksschuloberstufen in Jahrgangsklassen. Da dies ohne Zusammenfassung wenig gegliederter Schulen nicht durchführbar war, kam es gerade im „Elternrechtsgebiet“ Südwürttemberg-Hohenzollern zu Schwierigkeiten, weil dort Schulen verschiedener Bekenntnisse oder Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen hätten zusammengelegt werden müssen. Während sich die evangelischen kirchlichen Stellen von Anfang an für die christliche Gemeinschaftsschule als einzige öffentliche Schule auch in Südwürttemberg-Hohenzollern aussprachen, bestanden die Ordinariate in Rottenburg und Freiburg (dieses für den hohenzollernschen Anteil) auf der Beachtung des Elternrechts: es sollten nur Schulen des gleichen Bekenntnisses zusammengefaßt werden; Bekenntnisminderheiten sollten wie bisher die Schulen der Bekenntnismehrheit besuchen. Die evangelische Seite verwies darauf, daß dann bei der Konfessionsstruktur des Landesteils mit seiner überwiegend katholischen Bevölkerung für die evangelischen Kinder keine gleich leistungsfähigen Schulen gebildet werden könnten, und daß es evangelischen Eltern nicht zuzumuten sei, ihre Kinder in katholischen Schulen im Geist des anderen Bekenntnisses erziehen zu lassen. SPD und FDP ließen alsbald erkennen, daß sie für die Einführung der christlichen Simultanschule als Regelschule eintreten würden. Die CDU hielt sich zurück, gab aber zu verstehen, daß man einen völligen Verzicht auf das Elternrecht von ihr nicht erwarten könne. Die Landesregierung unter Ministerpräsident Kiesinger wollte keine eigene Gesetzesinitiative ergreifen, bemühte sich aber in Verhandlungen mit beiden Kirchen um eine möglichst für alle annehmbare Lösung.

Diese Bemühungen traten in eine neue Phase, als die FDP, damals Koalitionspartner der CDU, Anfang Juli 1966 ankündigte, sie werde noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf einbringen, der die christliche Gemeinschaftsschule als allgemeine öffentliche Volksschule für das ganze Land vorsehe. Doch kam ihr die SPD mit einem inhaltlich gleichlautenden Antrag zuvor. Die politische Situation spitzte sich krisenhaft zu, als Ministerpräsident Kiesinger öffentlich seinen Rücktritt ankündigte, falls das Elternrecht auf Wahl der Schulart aus der Landesverfassung gestrichen werde, wie es die FDP forderte. Die CDU legte auch jetzt noch keinen Gesetzentwurf vor, sondern gab Ende Juli 1966 lediglich Leitsätze bekannt, in denen sie kein einheitliches Schul-

gesetz für das ganze Land, sondern nur eine „kleine Lösung“ für Württemberg-Hohenzollern vorsah. Danach sollte das Elternrecht künftig nur noch als Antragsrecht auf Errichtung von Bekenntnisschulen geltend gemacht werden. Wo ein solcher Antrag nicht gestellt wird oder wo die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs fehlen, sollte die christliche Gemeinschaftsschule für alle Schüler verbindlich sein. Der Entwurf, den die CDU schließlich vorlegte, bezog sich jedoch nur auf die Bildung von Hauptschulen und wollte auf einer Bekenntnisschule eine Bekenntnisminderheit von höchstens 15 % der Schüler zulassen. Bei der Beratung der drei Entwürfe im Landtag herrschte zwischen SPD und FDP fast völlige Übereinstimmung. Sie wollten die christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung zur Regelschule für das ganze Land machen und Bekenntnisschulen nur als Privatschulen mit weitgehender staatlicher Förderung zulassen.

In diesem Augenblick machte der Hl. Stuhl über die Nuntiatur das Auswärtige Amt und dieses die Landesregierung darauf aufmerksam, daß die Stuttgarter Gesetzentwürfe den Bestimmungen des Reichskonkordats über das Elternrecht widersprächen. Ein Hinweis auf die unentwegte Vertragstreue des Hl. Stuhls wurde vom Auswärtigen Amt und der deutschen Öffentlichkeit so aufgefaßt, daß im Fall einer Mißachtung des Konkordats von deutscher Seite auch der Hl. Stuhl nicht mehr gehalten sei, andere Teile des Reichskonkordats, etwa über die kirchlichen Jurisdiktionsbezirke im sowjetischen Besatzungsgebiet und jenseits von Oder und Neiße, weiter zu beachten. Dieser Schritt verschärfte erneut die Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit. Die Landesregierung bemühte sich nun um eine Kompromißlösung: die badische christliche Gemeinschaftsschule solle zwar als Regelschule für das ganze Land eingeführt werden, im südwürttemberg-hohenzollernschen Landesteil sollten aber Bekenntnisschulen als öffentliche Antrags- oder als private Schulen mit staatlicher Finanzierung erhalten bleiben.

Unglücklicherweise kam es auch noch zu Gegensätzen zwischen verschiedenen Ressorts der Landesregierung. Das Kultusministerium hatte in Südwürttemberg-Hohenzollern eine Reihe von Nachbarschaftsschulen ohne „Etikett“, also weder als Bekenntnis- noch als christliche Simultanschulen gebildet. Das Justizministerium hatte in einem Rechtsgutachten erklärt, auf Grund des Schulverwaltungsgesetzes bedürfe eine solche Zusammenfassung von Schulen verschiedener Schulform der Zustimmung der Eltern. Während aber das Justizministerium auch noch eine nachträgliche Befragung der Eltern für möglich hielt, vertrat das Staatsministerium die Auffassung, die Abstimmung müsse der Schulzusammenfassung vorausgehen. Diese interne Auseinandersetzung wurde bekannt, als die Ordinariate von Rottenburg und Freiburg beim Verwaltungsgerichtshof für Baden-Württemberg eine Klage auf Feststellung der Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit des Vorgehens des Kultusministeriums erhoben⁴.

⁴ Ende Januar 1967 zog das Kultusministerium die angefochtenen Erlasse zurück; doch geht der Rechtsstreit um das Konkordat unvermindert weiter.

In dieser völlig unübersichtlichen Lage begannen nach der Wahl des Ministerpräsidenten Kiesinger zum Bundeskanzler die Koalitionsverhandlungen. Dabei gingen alle Parteien in der Schulfrage von ihren zuletzt eingenommenen Positionen aus. Die CDU versuchte, vor allem in den Verhandlungen mit der FDP, den Weiterbestand der Bekenntnisschulen in Württemberg-Hohenzollern als öffentlicher Antragsschulen zu erreichen. Als sie jedoch am späten Abend des 12. 12. 1966 erfuhr, daß die FDP sich nicht zuletzt wegen der Übereinstimmung in der Schulfrage zu einer Kleinstkoalition mit der SPD entschlossen habe, einigte sie sich innerhalb weniger Minuten mit der SPD, was inzwischen in einem Gesetzentwurf der neuen Landesregierung vom 18. 1. 1967 seinen Niederschlag gefunden hat. Danach soll der eingangs erwähnte Artikel 15 Abs. 1 der Landesverfassung künftig lauten:

„Die öffentlichen Volksschulen haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Bestimmungen, die am 9. 12. 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.“

Der bisher in Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Grundsatz des Elternrechts wird in gleichem Wortlaut in Abs. 3 des neuen Artikels übernommen. Den besonderen Verhältnissen in Südwürttemberg-Hohenzollern wird dadurch Rechnung getragen, daß überall dort, wo am 31. 3. 1966 öffentliche Bekenntnisschulen bestanden haben, diese auf Antrag in private Bekenntnisschulen umgewandelt werden, wobei solche Anträge bis zum 1. 6. 1973 möglich sind. Diese Frist kann durch Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf, verlängert werden. Für die Errichtung privater Bekenntnisschulen wird als wichtigste Bedingung genannt, daß im Gebiet des Schulträgers der Bestand mindestens einer öffentlichen (also simultanen) Volksschule gewährleistet bleiben muß. Andererseits übernimmt das Land die Kosten für die Lehrer an privaten Schulen sowie die laufenden Sachkosten in vollem Umfang. Für die Errichtung der Schulgebäude erhält der Schulträger Zuschüsse in ähnlicher Höhe wie die Träger der öffentlichen Schulen. Dieser Entwurf wurde vom Landtag am 26. 1. in erster Lesung beraten und am 8. 2. mit 89 gegen 21 Stimmen angenommen. Gegen das Gesetz stimmten die FDP und auch 8 Abgeordnete der CDU.

BAYERN

Nach Artikel 135 der bayerischen Verfassung sind die öffentlichen Volksschulen Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei. Gemeinschaftsschulen sind jedoch nur in Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. In den Bekenntnisschulen werden nur solche Lehrer verwendet, die geeignet und bereit sind, die Schüler nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen.

Die schulpolitischen Auseinandersetzungen in Bayern begannen, als Kultusminister Huber den Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz vorbereitete. Auch hier ging es um die Verwirklichung der organisatorischen Forderung des Hamburger Abkommens, die Volksschulen zu ausreichend gegliederten Schulkörpern auszubauen. Der Entwurf wollte dieses Ziel unter Beachtung der Vorschriften der bayerischen Verfassung und der in den Kirchenverträgen verankerten Rechtsstellung der Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen erreichen. Dieses Bestreben ist verständlich, weil die Verträge Bayerns mit dem Vatikan und der evangelischen Kirche vom 24. 1. 1925 in Artikel 182 der Verfassung ausdrücklich für in Kraft befindlich erklärt wurden und weil eine Verfassungsänderung nicht nur einer Zweidrittelmehrheit im Landtag, sondern auch eines Volksentscheids bedarf. Im Unterschied zu fast allen übrigen Ländern bestand zwischen dem katholischen Episkopat und der evangelisch-lutherischen Landeskirche volle Übereinstimmung über den Vorrang der Bekenntnisschule. Die Kirchen waren sich auch einig, daß das Problem konfessioneller Minderheiten durch die Anstellung von Lehrern des Minderheitsbekenntnisses in den Schulen der anderen Konfession entschärft werden solle. Eine entsprechende stillschweigende Praxis bestand ohnehin schon seit längerer Zeit.

In der allein von der CSU gebildeten Landesregierung gab es zunächst Meinungsverschiedenheiten über die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Gesetzes. Im Mai 1966 befand der Ministerrat, Artikel 135 der Verfassung schließe die Errichtung von Minderheitsplanstellen aus. Schließlich kam es zu einem Kompromiß: Falls mehr als 25 v. H. der Schüler einer Bekenntnisschule (in Schulen mit mehr als 9 Klassen 15 v. H.) einem anderen Bekenntnis angehören, solle auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde ein für das Lehramt an öffentlichen Volksschulen ausgebildeter Lehrer verwendet werden, der geeignet sei, den Religionsunterricht für die Schüler des Minderheitsbekenntnisses zu übernehmen. Er solle auch Unterricht in anderen Fächern erteilen. Die Bestimmung wurde unter Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 136 Absatz 2 der bayerischen Verfassung gerechtfertigt, wonach der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach aller öffentlichen Schulen ist und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt wird.

Der Gesetzentwurf wurde von der Staatsregierung am 22. 6. verabschiedet und bereits am 28. 6. im Landtag in erster Lesung beraten. In den Ausschußberatungen kam es sofort zu scharfen Kontroversen der CSU mit SPD und FDP. Diese Parteien forderten eine Verfassungsänderung, um die volle Gleichberechtigung der christlichen Gemeinschaftsschule mit der Bekenntnisschule zu sichern. Die FDP entschloß sich zur Einleitung eines Volksbegehrens. Die SPD reichte eine Verfassungsklage ein, weil sie die im Gesetz vorgesehenen Minderheitsplanstellen für verfassungswidrig hielt. Ungeachtet dieser Aktionen wurde das Gesetz am 19. 10. mit den 106 Stimmen der CSU-Abgeordneten gegen die Stimmen der SPD und FDP bei Stimmenthaltung von 3 Abgeordneten der Bayernpartei angenommen. Auch die FDP kündigte nunmehr eine Verfassungsklage an. Noch während des Landtagswahlkampfes im Herbst 1966 gelang es

der FDP, statt der notwendigen 25 000 fast 100 000 Unterschriften für die Einleitung des Volksbegehrens aufzubringen. Für das Volksbegehren selbst blieb sie jedoch mit 9,4 v. H. der Unterschriften aller Wahlberechtigten knapp unter den geforderten 10 v. H. Damit ist diese Aktion gescheitert. Bemerkenswert ist dabei, daß sich der Landesvorstand der SPD von dem Plan der FDP distanzierte, weil er mehr als diese erstrebe, nämlich nicht nur die Gleichstellung der Gemeinschaftsschule mit der Bekenntnisschule, sondern grundsätzlich die Gemeinschaftsschule als Regelschule.

Da die CSU bei der Landtagswahl vom 20. 11. 1966 ihre absolute Mehrheit behalten hat, ist auch für die nächsten 4 Jahre eine Änderung der mit dem neuen bayerischen Schulgesetz erreichten Regelung nur für den Fall zu erwarten, daß die CSU selbst sich dazu entschließen sollte. Den Anstoß könnte eine Entscheidung über die Verfassungsklage geben, wenn nämlich die Verwendung von Minderheitslehrern an den Bekenntnisschulen als verfassungswidrig erklärt würde.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Nach Artikel 12 der Nordrhein-westfälischen Verfassung sind die Volksschulen Bekenntnisschulen, Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten zu. Auf deren Antrag sind in einem durch Gesetz festzulegenden Verfahren Schulen der verschiedenen Art einzurichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Auch die wenig gegliederte und ungeteilte Schule gilt grundsätzlich als geordneter Schulbetrieb.

Der Ansatz zu schulpolitischen Auseinandersetzungen lag bereits in der Haltung der Parteien im Wahlkampf für die Landtagswahl vom 10. 7. 1966. Die Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU und FDP enthielten unzweifelhaft auch Abmachungen über schulpolitische Reformen. Aber erst Ende Oktober 1966 gaben die Freien Demokraten ihre Vorstellungen bekannt: Durch Verfassungsänderung solle die ungegliederte Schule nicht mehr als geordneter Schulbetrieb gelten, der Elternwille solle grundsätzlich in geheimer Abstimmung festgestellt und die bisherige Volksschule nach dem 4. Schuljahr institutionell in Grund- und Hauptschule getrennt werden, wobei die Hauptschule – als weiterführende Schule – in der Regel als Gemeinschaftsschule zu führen sei. Anders als in Bayern nahmen die Kirchen völlig entgegengesetzte Standpunkte ein. Während die Bischöfe von Essen, Köln, Münster und Paderborn am 11. 9. 1966 in einem Hirtenbrief zur Schulfrage die katholischen Eltern aufriefen, sich bei der Errichtung von Hauptschulen für Schulen mit katholischem Bekenntnischarakter einzusetzen, sprachen sich die Leitungen der evangelischen Landeskirchen des Rheinlandes, von Westfalen und von Schaumburg-Lippe übereinstimmend für die Hauptschule als christliche Gemeinschaftsschule aus.

Als im Zug der Bonner Koalitionsverhandlungen die der FDP angehörigen Minister aus der Landesregierung ausschieden, verstärkten sich die Fühlungen zwischen CDU und SPD, die ganz offensichtlich auch in Düsseldorf auf die Bildung einer gro-

ßen Koalition hinarbeiteten. Daß dabei auch über die Schulfrage intensiv verhandelt wurde, wird von keinem der Beteiligten bestritten. Nach der Regierungsbildung wurde wenigstens soviel bekannt, daß sich die CDU gegenüber einer Verfassungsänderung in Richtung auf die Beseitigung der ungeteilten Schule entgegenkommend gezeigt habe. Ob und wie weit auch ein Einverständnis über die institutionelle Teilung der Volksschule in Grund- und Hauptschulen und über die Ausübung des Elternrechts, gerade bei der Errichtung von Hauptschulen, erzielt war, bleibt nach wie vor unbekannt. Der Sprecher der SPD kündigte bei der Debatte über die Regierungserklärung am 17. 1. einschneidende Reformen an. Nach den Vorstellungen dieser Partei soll das Elternrecht künftig nur noch in geheimer Wahl ausgeübt werden. Die Hauptschule soll eine eigenständige Schulform bilden und in der Regel christliche Gemeinschaftsschule sein.

RHEINLAND-PFALZ

Nach Artikel 29 der Verfassung von Rheinland-Pfalz sind die öffentlichen Volksschulen Bekenntnis- oder christliche Simultanschulen. An Bekenntnisschulen werden die Schüler von Lehrern gleichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen, wobei Erziehung und Unterricht von den religiösen und sittlichen Grundsätzen dieses Bekenntnisses bestimmt werden. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei.

In Rheinland-Pfalz war noch im Verlauf des Jahres 1965 keine Initiative der Landesregierung für ein neues Schulgesetz erkennbar. So brachte die SPD am 14. 10. 1965 ein Landesgesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes ein, das die Folgerungen aus dem Hamburger Abkommen ziehen sollte. Der Entwurf hielt sich durchweg im Rahmen der geltenden Verfassung. Er behielt den Begriff der öffentlichen Volksschule bei und wollte lediglich in das Volksschulgesetz die Bestimmung aufnehmen:

„Übersteigt die Zahl der Schüler einer Bekenntnisminderheit die Klassenmeßzahl, so ist ein Lehrer des Minderheitsbekenntnisses zu bestellen.“

Dies war der einzige wesentliche Unterschied von dem Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Volksschulgesetz, den die Landesregierung am 14. 3. 1966 vorlegte. Erst während der Beratung beider Entwürfe im kulturpolitischen Ausschuß des Landtags trat die Frage des Minderheitenschutzes mehr und mehr in den Vordergrund. Das Problem hat in Rheinland-Pfalz seine besondere Bedeutung, weil sich die Konfessionsverhältnisse und auch die Schulformen in den Landesteilen stark unterscheiden⁵. Die hohe Zahl der ein- und zweiklassigen Volksschulen (1856 von insgesamt 3030 mit 24,9 v. H. aller Volksschüler) kommt hinzu. Bei einer Schulzusammenfassung für die Volksschuloberstufe war deswegen vor auszusehen, daß im Bekenntnisschulgebiet –

⁵ Während im ganzen Land 56,2 v. H. Katholiken 41,7 v. H. Protestanten gegenüberstehen (2,1 v. H. sonstige), lauten die Zahlen für das Verhältnis Katholiken-Protestanten in den Regierungsbezirken ganz anders: Koblenz 63,9 v. H.–34,6 v. H., Trier 90,0–9,2, Montabaur 51,1–47,4, Rheinhessen 44,9–51,1, Pfalz 42,7–54,8.

d. h. vor allem in den zur Diözese Trier gehörenden Regierungsbezirken Koblenz und Trier – ein erheblicher Teil der evangelischen Schüler als Minderheit katholische Bekenntnisschulen würde besuchen müssen.

Es mag sein, daß die FDP, deren maßgebliche Politiker in Rheinland-Pfalz durchweg evangelisch sind, aus solchen Gründen Ende Juni 1966 einen für ihren Koalitionspartner CDU völlig überraschenden Antrag auf Änderung des Schulartikels der Verfassung einbrachte. Der Artikel sollte fortan heißen: „Die öffentlichen Hauptschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen.“

Dieser Vorstoß löste bei den anderen Parteien sofort weitere Initiativen aus. Schon am nächsten Tag überraschte die rheinland-pfälzische SPD mit der Erklärung, sie werde ebenso wie die CDU den FDP-Antrag ablehnen, dafür aber einen Antrag auf eine Verfassungsänderung über das Elternrecht bei der Bildung von Hauptschulen vorlegen. Das Recht der Eltern auf Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder sei zu respektieren und finde nur dort seine Grenzen, wo der Anspruch des Kindes auf eine gute Bildung nicht mehr gewährleistet sei. Die christliche Gemeinschaftsschule werde zwar nach Meinung der SPD den Notwendigkeiten im Bereich der Hauptschule am besten gerecht; sie dürfe jedoch nicht durch staatlichen Zwang herbeigeführt werden. Dementsprechend brachte die SPD-Fraktion am 7. 7. 1966 einen Ur-antrag ein, wonach dem Artikel 29 der Verfassung der Absatz angefügt werden sollte:

„Bei der Bildung von Hauptschulen entscheiden die Erziehungsberechtigten in geheimer Abstimmung, ob die jeweilige Hauptschule als christliche Simultanschule oder als Bekenntnisschule geführt wird.“

Die CDU, die auch hier noch eine mögliche Gefährdung des Elternrechts sah, legte schon zwei Tage später einen eigenen Antrag vor, der zwar den Vorschlag der SPD fast wörtlich übernahm, aber durch die Anordnung innerhalb des Verfassungstextes auch die spätere Umwandlung einer Hauptschule in eine Schule anderer Schulart ermöglichen sollte. Während der Landtag den FDP-Antrag ablehnte, überwies er die Anträge der CDU und SPD in die Ausschußberatung. Auch dort traten CDU und SPD für die Beachtung des Elternrechts ein. Die FDP forderte weiterhin die gesetzliche Simultanisierung der Hauptschule.

Unmittelbar nach der Wiederaufnahme der Parlamentsarbeit Anfang September 1966 beschloß der kulturpolitische Ausschuß des Landtags auf Initiative seines Vorsitzenden, des SPD-Abgeordneten Fuchs, in einer öffentlichen Sitzung die Vertreter der Lehrerverbände und der beiden Kirchen zu den Anträgen auf Verfassungsänderung zu hören. In dem Anhörverfahren am 26. 10. 1966 sprachen sich die Vertreter der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der evangelischen Kirche im Rheinland und der protestantischen Landeskirche in der Pfalz mit geringen Nuancen dafür aus, die Hauptschule als weiterführende Schule anzusehen und sie möglichst als christliche Gemeinschaftsschule zu errichten. Als Vertreter der für Rheinland-Pfalz zuständigen Ordinariate Köln, Limburg, Mainz, Trier und Speyer entwickelte Generalvikar

Dr. Paulus, Trier, die Auffassung, mit dem in den Anträgen von CDU und SPD vorgesehenen Abstimmungsverfahren werde ein mit dem Elternrecht schlechthin unvereinbares Element in das Schulwesen des Landes eingeführt. Elternrecht und Mehrheitsrecht seien völlig verschiedener Art; jedes Elternpaar habe nur das Recht, über die Erziehung seiner eigenen Kinder zu bestimmen. Die gesetzliche Anordnung einer bestimmten Schulart widerspreche ebenso der Bekenntnis- und Gewissensfreiheit wie die Einführung einer Schulart durch Mehrheitsabstimmung der Eltern. Es komme hinzu, daß die einzelnen Eltern mit der Anmeldung ihrer Kinder zu einer Schule ihren Willen bereits bekundet hätten. Der Staat habe deshalb keinen Grund, die Eltern zu einer neuen Bekundung ihres Willens aufzurufen oder gar sie dazu zu zwingen. Man müsse versuchen, ohne Vergewaltigung der Anhänger der einen oder anderen Schulart von Fall zu Fall pragmatische Lösungen zu finden.

Schon zwei Tage nach diesem Anhörungsverfahren brachte die SPD völlig überraschend einen neuen Antrag auf Verfassungsänderung ein. Danach sollten die Hauptschulen in der Regel christliche Gemeinschaftsschulen sein. Bekenntnisschulen sollten auf Antrag von Erziehungsberechtigten errichtet werden, soweit dadurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werde. Nachdem der Sprecher der katholischen Ordinariate das Abstimmungsverfahren so eindeutig abgelehnt habe, hieß die Begründung dieses Schritts, sei man an einem toten Punkt angekommen. Wenn jetzt die Hauptschule zum Objekt der Abstimmungsmaschinerie werde, müsse man ernstlich um den Schulfrieden fürchten. Im Gegensatz zum Antrag der FDP werde das Elternrecht nicht angetastet, da ja die Bekenntnisschule als Antragschule bestehen bleibe. In diesem Zusammenhang deutete der Vertreter der SPD auch an, seine Partei stehe einem Konkordat nach dem Beispiel Niedersachsens durchaus positiv gegenüber, wenn dabei die moderne Entwicklung der Hauptschule entsprechend sanktioniert werde. Im übrigen sei die SPD überzeugt, daß ihr neuer Antrag mit dem Reichskonkordat in Einklang stehe.

Daraufhin brachte auch die CDU einen neuen Antrag auf Verfassungsänderung ein, dessen Kernsätze lauten:

„Kann eine Hauptschule nur durch Zusammenfassung von Schulen verschiedener Schularten erreicht werden, so ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, in einem geheimen Verfahren zu beantragen, in welcher Schulart die Hauptschule errichtet werden soll. Ist nach dem Ergebnis des Antragverfahrens ein geordneter Schulbetrieb nicht gewährleistet, so ist die Hauptschule als christliche Gemeinschaftsschule zu errichten. In Ausnahmefällen, insbesondere für Bekenntnisminderheiten, kann eine Hauptschule auch einzügig errichtet werden.“

Dieser Vorschlag wäre der tatsächlichen Lage in Niedersachsen nach dem Konkordat sehr nahegekommen, obwohl bei der rheinland-pfälzischen Lösung die Rücksicht auf das Elternrecht noch stärker im Vordergrund gestanden hätte.

In der Landtagssitzung vom 24. 1. 1967 erreichte der Antrag der SPD nicht die notwendige verfassungsändernde Mehrheit, obwohl auch die FDP und 6 evangelische Ab-

geordnete der CDU für ihn stimmten. Andererseits verhinderten SPD und FDP zusammen mit einem evangelischen CDU-Abgeordneten, daß der neue Antrag der CDU in die Ausschußberatung überwiesen wurde. Damit ist die gesetzgeberische Regelung der Schulfrage in Rheinland-Pfalz an einem toten Punkt angelangt, obwohl wenige Tage vor der Landtagssitzung der Landeselternbeirat unter anderem folgende Stellungnahme abgegeben hatte:

„Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Schulfrieden gewahrt bleiben sollte, spricht sich der Landeselternbeirat gegen Regelungen aus, die einer bestimmten Schulart als Regelschule den Vorrang einräumen.

Der Landeselternbeirat vertritt die Auffassung, daß grundsätzlich die mehrzügige Hauptschule angestrebt werden soll, daß aber auch die einzügige Hauptschule von der Funktion und vom pädagogischen Auftrag her Gewähr für einen geordneten Schulbetrieb bietet.

Der Landeselternbeirat befürwortet daher Regelungen, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und in wohlverstandener Toleranz zu wirklichkeitsnahen und optimalen Lösungen führen. Dabei sollten die Grundsätze einer neuzeitlichen Raumordnung beachtet und die Einzugsgebiete sinnvoll begrenzt werden.

Der Landeselternbeirat ist im übrigen der Ansicht, daß die Grund- und Hauptschule die verbindende Bezeichnung ‚Volksschule‘ beibehalten soll. Er bejaht den erweiterten Bildungsauftrag der Hauptschule und erwartet, daß dementsprechend auch die Grundschule die ihr gebührende Förderung erfährt.“

Trotz dieser abgewogenen und maßvollen Haltung der unmittelbar an der Schule Beteiligten, und obwohl nach der Landtagssitzung alle Parteien öffentlich erklärt hatten, sie wollten versuchen, in gemeinsamen Gesprächen doch noch zu einer Lösung zu kommen (und auch schon mit den Verhandlungen begonnen haben), ist zu befürchten, daß die Schulfrage zu einem der Hauptthemen des Wahlkampfes für die Landtagswahl vom 23. 4. 1967 wird; denn inzwischen hat der Landesvorstand der SPD einstimmig die Landtagsfraktion aufgefordert, in keinem Fall davon abzugehen, daß für die Hauptschule die christliche Gemeinschaftsschule die Regelschule, die Bekenntnisschule nur Antragsschule sein soll. Trotz der Belastung, die das für Koalitionsverhandlungen nach den Wahlen bedeutet, ist es mehr als fraglich, ob sich die CDU diesem Diktat beugen wird.

Diese Übersicht über die augenblickliche schulpolitische Lage läßt erkennen, daß sich – bei aller Unterschiedlichkeit der Ausgangsposition in den einzelnen Ländern – einheitliche Entwicklungslinien abzeichnen, die sich nur sehr schwer oder gar nicht mehr rückgängig machen lassen werden. Welche Folgerungen sich daraus für die katholische Haltung ergeben und was vor allem politisch von katholischer Seite mit einiger Aussicht auf Erfolg vertreten und angestrebt werden kann, das soll in einem weiteren Aufsatz dargelegt werden.